

HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Vorlage-Nr.
VO/9160/20

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Klimmek

Datum:
15.09.2020

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Moria evakuieren" (Antrag der DIE LINKE. Fraktion vom 14.09.2020 eing. am 14.09.2020 um 13:23 Uhr)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	29.09.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	01.10.2020	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

s. beigefügter Antrag der DIE LINKE. Fraktion vom 14.09.2020 eing. am 14.09.2020 um 13:23 Uhr

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: s. Stellungnahme
 aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
- Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Antrag der DIE LINKE. Fraktion vom 14.09.2020 eing. am 14.09.2020 um 13:23 Uhr

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

An den Oberbürgermeister
Den Rat der Hansestadt Lüneburg
Ochsenmarkt
21335 Lüneburg

14.09.2020

der Rat der Hansestadt Lüneburg möge folgende Resolution beschließen und im Falle einer Änderung der rechtlichen Praxis zur bundesweiten Unterbringung von Geflüchteten als unmittelbares Handeln der Stadt festlegen:

Moria evakuieren – Geflüchtete gemeinsam aufnehmen – Lüneburg zum sicheren Hafen machen.

- Die Hansestadt Lüneburg fordert die Evakuierung von Lagern an den Außengrenzen der EU – insbesondere des Lagers in Moria und die unverzügliche Unterbringung dieser Menschen.
- Die Hansestadt Lüneburg erklärt sich bereit, gemeinsam mit Kommunen, die sich zu sicheren Häfen erklärt haben, zusätzlich zu den bestehenden Verpflichtungen, Geflüchtete aufzunehmen und sich in diesem Sinne auch als sicherer Hafen zu definieren.

Begründung

Der Brand von Moria ist vorläufiger Höhepunkt einer lebensbedrohlichen Lage an den EU - Außengrenzen. Geflüchtete dürfen nicht länger Spielball der EU, der Bundesregierung oder autoritärer Regime wie in der Türkei sein. Menschenrechte haben uneingeschränkt auch für Geflüchtete zu gelten. Staaten und ihre Kommunen sind dazu verpflichtet, diese zu schützen und zu gewähren. Zahlreiche Kommunen und Landesregierungen haben bereits auf das Elend an den Grenzen reagiert und gezeigt, dass praktische Solidarität die Aufnahme von Geflüchteten bedeutet. Viele andere Kommunen haben ihre Bereitschaft erklärt, zusätzlich zu bestehenden Kontingenten flüchtende Menschen aufzunehmen. In Bezug auf Geflüchtete in Moria erklärte das Bundesinnenministerium auf der Bundespressekonferenz am Mittag des 14. September: *„Die Bereitschaft der Länder und Kommunen, die sich erklärt haben über [Quote] aufzunehmen, wird besonders berücksichtigt.“* Damit liegt nahe, dass sichere Häfen nunmehr auch unmittelbar dazu beitragen können, mehr Menschen in unsere Mitte aufzunehmen. So wird ein solcher Beschluss unmittelbar wirksam, über den Charakter einer Resolution hinaus. Lüneburg hat Platz. Wir sollten es daher anderen Kommunen gleich tun, und unsere Bereitschaft erklären über bestehende Quoten hinaus Geflüchtete Menschen aufzunehmen. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.



Michèl Pauly
Vorsitzender DIE LINKE. Fraktion
im Rat der Hansestadt Lüneburg

Dez. V

ü b e r

Herrn Oberbürgermeister Mädge

Dez. III

1. **Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 14.09.2020 zur Sitzung des Rates am 01.10.2020 „Moria evakuieren-Geflüchtete gemeinsam aufnehmen-Lüneburg zum sicheren Hafen machen.“**
2. **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.09.2020 zur Sitzung des Rates am 01.10.2020 „Lüneburg zum sicheren Hafen erklären“**

Es wird zunächst verwiesen auf die Stellungnahmen vom 25.02. und 18.02.2019 zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.02.2018 „(Lüneburg zum sicheren Hafen erklären“) zur Sitzung des Rates am 25.02.2019 sowie auf die Stellungnahme vom 26.08.2019 zu dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.07.2019 („Lüneburg zum sicheren Hafen erklären“) zur Sitzung des Rates am 29.08.2019

I. Vorbemerkungen

Nach aktueller Beschlusslage auf Bundesebene sollen 1.553 Menschen aus 408 Familien, die durch Griechenland bereits als Schutzberechtigte anerkannt worden sind, von der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden. Die betroffenen Personen erhalten dementsprechend unverzüglich eine dem jeweiligen Schutzstatus entsprechende Aufenthaltserlaubnis.

II. Gesetzliche Grundlagen:

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen über die Ein- und Ausreise und den Aufenthalt von Ausländern in Deutschland sind im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt. Daneben sind insbesondere europarechtliche Vereinbarungen und Regelungen/Verordnungen wie z. B. die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III) zu beachten. Bereits in der Stellungnahme des Bereiches 33 zum gleichlautenden Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 12.02.2019 sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufnahme/Einreise erläutert worden. An den gesetzlichen Grundlagen hat sich seitdem nichts geändert.

Die wichtigste Aufgabe der Exekutive in Bund und Ländern besteht in der Ausführung der geltenden gesetzlichen Regelungen (Verwaltungsvollzug). Sofern die Kommunen staatliche Auftragsangelegenheiten ausführen, unterliegen sie der Rechts- und Fachaufsicht der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder und ihr Handlungsspielraum ist sehr begrenzt. Zu den staatlichen Auftragsangelegenheiten der Kommunen gehört auch die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen auf der Grundlage des AufenthG für alle Ausländerinnen und Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten.

Für die Einreise benötigen Ausländerinnen und Ausländer aus Drittländern in aller Regel einen Aufenthaltstitel. Die unerlaubte Einreise und der unerlaubte Aufenthalt im Bundesgebiet sind strafbar.

Hier wird zwischen einer asylverfahrensunabhängigen nach dem Aufenthaltsgesetz und einer asylverfahrensabhängigen Einreise nach dem Asylgesetz unterschieden.

1. Um eine legale Einreise der aus Seenot geretteten Flüchtlinge zu erreichen, kommen nach dem Aufenthaltsgesetz sog. Aufnahmeanordnungen durch die obersten Landesbehörden oder das Bundesministerium des Innern gem. §§ 22 und 23 Abs. 1 und Abs.2 AufenthG sowie Resettlement-Programme nach § 23 Abs. 4 AufenthG in Betracht. Danach können diese Behörden aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Eine solche Aufnahmeanordnung des Bundes aus humanitären Gründen befindet sich derzeit für in Griechenland aufhältige, bereits anerkannte Asylberechtigte (Familien mit Kindern) in Vorbereitung. Einen Überblick über die Rechte und Pflichten als anerkannter Flüchtling, Asylberechtigter oder subsidiär Schutzberechtigter ist der Anlage zu entnehmen.
Personen, die innerhalb solcher Aufnahmeanordnungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden, unterliegen auch der Verteilung analog der Personen, die ein Asylbegehren geäußert haben. Die Zuständigkeiten für diese asylverfahrensunabhängigen aufenthaltsrechtlichen Erlaubnisse zur Einreise aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen sind ausschließlich dem Bundesministerium des Innern und den obersten Landesbehörden vorbehalten. Eine Ausnahme bildet nur § 24 AufenthG für die Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz durch Beschluss des Rates der europäischen Union.

Den Kommunen stehen als untere Verwaltungsbehörden keine Entscheidungsbefugnisse zu.

2. Bei der Seenotrettung aus dem Mittelmeer wird jedoch auch europäisches Recht berührt. Im Rahmen der geltenden Dublin-Verordnung ist das Asylverfahren gem. Art. 13 Dublin III-Verordnung in dem Mitgliedsstaat durchzuführen, in den ein Asylantragsteller auf Land-, See- oder Luftweg eingereist ist. Hier handelt es sich in Bezug auf die „Seenotrettung“ im Mittelmeer um die Anrainerstaaten Italien, Spanien und Malta. Nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylG ist Asylsuchenden die Einreise zu verweigern, wenn sie aus einem sicheren Drittstaat einreisen wollen. Asylanträge von Flüchtlingen, die im Rahmen der Seenotrettung aufgegriffen werden und in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag stellen, würden dann unter Anwendung der Dublin-III-Verordnung (Art. 20, 21 u. 29) damit rechnen müssen, dass ihr Aufnahmegesuch im Hinblick auf die Unzuständigkeit abgelehnt und die Rücküberstellung nach Spanien, Italien oder Malta veranlasst wird.
Die Pflicht zur Einreiseverweigerung gilt allerdings nicht ausnahmslos. Vielmehr sieht § 18 Abs.4 AsylG zwei Ausnahmen vor, und zwar für den Fall einer unions-oder völkerrechtlich begründeten Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung von Asylverfahren gemäß §18 Abs. 4 Nr.1 AsylG. Einschlägig sind insoweit die sog. Dublin-Zuständigkeiten nach der Dublin-III-Verordnung, VO [EU] Nr.604/2013 sowie das Vorliegen einer entsprechenden Anordnung des Bundesministeriums des Innern aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach § 18 Abs.4 Nr. 2 AsylG.

Den Kommunen stehen als untere Verwaltungsbehörden keine Entscheidungsbefugnisse zu.

III. Verteilung:

Sowohl im Rahmen der Aufnahmeprogramme als auch im Falle des Selbsteintritts zur Durchführung des Asylverfahrens verteilt der Bund die in der Bundesrepublik ankommenden Flüchtlinge nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die Länder. Dort werden wiederum Verteilungsquoten für die Landkreise und auf der Landkreisebene für die einzelnen Kommunen ermittelt und festgesetzt. Diese erhöhen sich bedarfsentsprechend.

IV. Fazit:

Den Kommunen stehen nach aktueller Gesetzeslage keine Entscheidungsbefugnisse für die Aufnahme von Flüchtlingen aus „Seenotrettung“ zu. Im Übrigen sind die durch die übergeordnete Rechtssetzung vorgesehenen formalen Verfahrensabläufe und die Entscheidungskompetenzen von Bundes- und Landesregierung zu beachten.

Der Bundesrat hat einen Antrag der Länder Berlin und Thüringen zur erleichterten humanitären Aufnahme von Geflüchteten abgelehnt. Der Bundesrat hat beschlossen, einen von den Ländern vorgeschlagenen Gesetzentwurf zur Änderung von § 23 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht beim Bundestag einzubringen.

Nach der vom Land Niedersachsen festgesetzten Aufnahmequote hat die Hansestadt bis zum 31.03.2021 insgesamt **146** Personen im Rahmen einer Zuweisung durch die Landesaufnahmebehörde aufzunehmen. Aktuell hat die Hansestadt mit der Aufnahme von bereits **186** Personen die festgelegte Quote **um 40 Personen überschritten**.

Im Original gezeichnet

Twesten

Rechte und Pflichten als anerkannter Flüchtling, Asylberechtigter oder subsidiär Schutzberechtigter:

a. Wohnungsnahme

Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte sowie subsidiär Schutzberechtigte sind nicht verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, sondern können in eine geeignete Wohnung umziehen, wenn sie eine solche gefunden haben. Der Wohnsitz ist während der ersten 3 Jahre auf das Zuzugsbundesland beschränkt. **Eine Verpflichtung, in der Aufnahmekommune wohnen zu bleiben, besteht nicht.** Der Umzug in ein anderes Bundesland ist innerhalb der ersten drei Jahre nicht gestattet. Diese Verpflichtung heißt Wohnsitzauflage.

Während dieser Zeit ist ein Umzug nur dann möglich, wenn eine der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen vorliegt. Die Ausländerbehörde kann einen Umzug erlauben, wenn die schutzberechtigte Person oder ihr Ehepartner einen Arbeits- oder Studienplatz in einem anderen Bundesland gefunden hat. Das gilt jedoch nur dann, wenn der Arbeitsplatz einen bestimmten Umfang hat und festgelegte Kriterien erfüllt. Außerdem kann ein bestimmter Wohnsitz zugewiesen werden, um die Versorgung mit angemessenem Wohnraum sicherzustellen oder um die nachhaltige Integration zu fördern.

Die Wohnsitzauflage ist nicht mit der räumlichen Beschränkung zu verwechseln, die zu Beginn des Asylverfahrens gilt. Schutzberechtigte können sich nach ihrer Anerkennung frei in Deutschland bewegen und zum Beispiel Verwandte oder Freunde in einer anderen Stadt besuchen.

b. Arbeit und Ausbildung:

Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, mit der sie uneingeschränkt arbeiten dürfen. Eine Genehmigung der Ausländerbehörde ist nicht erforderlich. Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nur ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt hat, wird zur Aufnahme einer konkreten Arbeit weiterhin die Genehmigung der Ausländerbehörde benötigt.

c. Soziale Leistungen:

Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die sich nicht selbst versorgen können, erhalten finanzielle Hilfe durch den Staat. Damit können sie tägliche Grundbedürfnisse wie Wohnraum und Versorgung decken. Die Höhe der Leistungen entspricht dem Niveau von bedürftigen Deutschen. **Für die Gewährung der Leistungen ist das Jobcenter zuständig.**

d. Medizinische Versorgung

Nach der Anerkennung als Flüchtling oder der Gewährung subsidiären Schutzes haben Schutzberechtigte einen Anspruch auf eine Krankenversicherung. Diese Versorgung entspricht der gleichen Unterstützung, die deutsche Staatsangehörige in einer gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. Die Kosten der gesetzlichen Krankenversicherung werden von den Sozialbehörden getragen, solange Betroffene kein eigenes Einkommen haben.

e. Teilnahme an Integrationskursen:

Asylberechtigte, Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben einen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs. Der Kurs umfasst 900 Unterrichtsstunden und enthält sowohl einen Sprachkurs, als auch einen Teil über die deutsche Rechtsordnung, Werte, Kultur und Geschichte. Das gilt auch für Personen, die über ein humanitäres Aufnahmeprogramm des Bundes nach Deutschland eingereist sind. Diejenigen, die über ein Landesaufnahmeprogramm eingereist sind oder bei denen ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt wurde, können nur bei verfügbaren Plätzen teilnehmen.

Die Fraktionen der im Rat der Hansestadt Lüneburg vertretenen Parteien von:



Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Auf dem Meere 14/15
21335 Lüneburg

Klaus-Dieter Salewski
klaus-ieter.salewski@t-online.de
04131-232849



Christlich Demokratische Union
Stadtkoppel 16
21337 Lüneburg

Rainer Mencke
rainer.mencke@mencke-naturstein.de
04131-52329



Freie Demokratische Partei
Marie-Curie-Str. 12
21337 Lüneburg

Frank Soldan
frank.soldan@fdp-lueneburg.de
0172-4304242

Herrn
Oberbürgermeister Ulrich Mädge
Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg

49/th

30.09.2020

Änderungsantrag zur Ratssitzung 01.10.2020 bzgl. der Anträge von Die Linke zu „Moria evakuieren“ und Bündnis 90/Die Grünen zu „Sicherer Hafen“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mädge,

zur Ratssitzung am 1. Oktober 2020 stellen die oben genannten Fraktionen folgenden Änderungsantrag zu den Anträgen von Die Linke und Bündnis90/Die Grünen:

„Lüneburg deklariert sich als sicherer Hafen“

Der Rat der Hansestadt Lüneburg bekennt sich zu seiner Verantwortung, Menschen zu helfen, die durch Krieg, Verfolgung und andere Notlagen ihre Heimat verlassen haben und in Deutschland Zuflucht suchen.

Die Hansestadt Lüneburg hat mit der Unterstützung zahlreicher Bürgerinnen und Bürger in den vergangenen Jahren den Geflüchteten Obdach und Hilfe gewährt und wird dies auch in Zukunft tun.

Hierzu beschließt der Rat der Hansestadt Lüneburg folgende Resolution:

1. Der Rat der Hansestadt appelliert an die Bundesregierung, sich weiterhin und verstärkt für die Rettung der Menschen im Mittelmeer und auf den griechischen Inseln einzusetzen sowie für eine Bekämpfung der Fluchtursachen.
2. Der Rat der Hansestadt fordert von der Bundesregierung und den europäischen Staaten die sofortige Auflösung des Lagers Moria und der anderen Lager auf den Inseln in der Ägäis.

Die Schutzsuchenden müssen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sicher und menschenwürdig untergebracht werden. Sie müssen Zugang zu fairen Asylverfahren sowie rechtlicher Beratung haben. Die Asylverfahren müssen beschleunigt werden.

3. Um darüber hinaus ein klares Zeichen der Menschlichkeit und Offenheit unserer Stadt und ihrer Bewohner zu setzen, deklariert der Rat die **Hansestadt Lüneburg als „Sicheren Hafen“**.

Dies bedeutet:

Die Hansestadt Lüneburg ist bereit, Geflüchteten im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten Obdach und Hilfe zu gewähren. Dies gilt auch für in Seenot Geratene.

4. Der Rat der Hansestadt appelliert an die europäische Staatengemeinschaft, ihrer Verantwortung bei der aktiven Seenotrettung und der sofortigen Hilfe für die Geflüchteten auf den griechischen Inseln gerecht zu werden.

Der Rat der Hansestadt Lüneburg fordert in diesem Zusammenhang die Vertreterinnen und Vertreter im Bundestag und Landtag auf, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für diese Ziele einzusetzen.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich in der Ratssitzung.

– Mit freundlichen Grüßen



Klaus-Dieter Salewski

(Fraktionsvorsitzender der SPD)



gez. Rainer Mencke

(Fraktionsvorsitzender der CDU)



gez. Frank Soldan

(Fraktionsvorsitzender der FDP)